



Landratsamt Schwäbisch Hall
-Untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Crailsheim-Goldbach
Landkreis Schwäbisch Hall

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zu Änderungsbeschluss Nr. 5

Das Landratsamt Schwäbisch Hall -untere Flurbereinigungsbehörde- hat mit dem Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 13.02.2026 eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung Crailsheim-Goldbach nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) angeordnet.

In das Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Crailsheim-Goldbach** wurde einbezogen:

Von der Stadt Crailsheim, Gemarkung Goldbach,
Flur 0, Landkreis Schwäbisch Hall
das Grundstück Flst. Nr. 211/2.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Sitz: Schwäbisch Hall anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3367) sowie auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.LRASHA.de) eingesehen werden.

gez.
Möhnle

D.S.